

# Maßnahmen zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft

---

## Registrierkassenprämie

Wer im Zeitraum zwischen dem **1. 3. 2015 und 31. 3. 2017** ein System zur elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze anschafft oder eine Umrüstung eines schon bestehenden Systems vornimmt, kann ohne betragliche Begrenzung eine **Sofortabschreibung** der Anschaffungs- oder Umrüstkosten und eine **Prämie** in Anspruch nehmen.

Für die **Prämie** gilt weiters Folgendes:

- Sie bezieht sich auf jede einzelne Erfassungseinheit (Registrierkasse, Eingabestation eines Kassensystems), der eine Signaturerstellungseinheit zugeordnet wird.
- Die Prämie beträgt 200 € pro Erfassungseinheit.
- Im Falle eines elektronischen **Kassensystems**, das über mehrere Eingabestationen verfügt, zumindest 200 € pro Kassensystem, maximal aber 30 € pro Eingabestation.  
Dies bedeutet, dass bei einem Kassensystem mit bis zu sechs Eingabestationen jedenfalls eine Prämie von 200 € geltend gemacht werden kann. Ab sieben Eingabestationen bemisst sich die Prämie für das Kassensystem nach der Zahl der Eingabestationen (z.B. 7 Eingabestationen x 30 € = 210 € Prämie).

**Wenn bereits für die Anschaffung eine Prämie beansprucht wurde**, steht unter dem Titel der Umrüstung keine neuerliche Prämie zu.

Auch wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 400 € betragen und das Wirtschaftsgut sofort abgesetzt wird, kann das angeschaffte Wirtschaftsgut dennoch zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags verwendet werden.

Das BMF hat dazu weitere Ausführungen gemacht (Info des BMF vom 03.08.2016, BMF-010203/0225-VI/6/2016).

## Mitarbeit von nahen Angehörigen

Um die Mitarbeit von nahen Angehörigen in Familienbetrieben unbürokratisch zu ermöglichen, soll für kurzfristig unentgeltlich aushelfende Familienangehörige künftig grundsätzlich gelten, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um "familienhafte Mithilfe" handelt.

*Das als Orientierungshilfe von HVSVT, WKO und BMF gemeinsam erstellte "Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben" ist unter folgendem Link auf der Internetseite der Sozialversicherung abrufbar:*

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/esvportal/content/contentWindow?contentid=10007.768931&viewmode=content&portal:componentId=gtn5ff49676-b6fd-44c1-b8e8-94a87f98aa3b>

## Einsatz von Aushilfen zu Spitzenzeiten

Für Aushilfskräfte, die bereits erwerbstätig und aus diesem Grund vollversichert sind, wird in § 3 Abs. 1 Z 11 EStG eine Steuerbefreiung eingeführt. Der Arbeitgeber muss auch keine Lohnnebenkosten abführen. Er muss lediglich einen Lohnzettel übermitteln.

Die Befreiung steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Beschäftigung nur in Spitzenzeiten (z.B. an Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit) oder zum zeitlich begrenzten Ersatz einer Arbeitskraft.
- Der monatliche Arbeitslohn darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (aktuell: € 415,72).
- Die begünstigte Aushilfstätigkeit wird für einen Zeitraum von höchstens 18 Tagen pro Kalenderjahr - auch bei verschiedenen - Arbeitgebern - ausgeübt.
- Der Arbeitgeber darf die Tätigkeit nur dann steuerfrei behandeln, wenn er an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr pro Tag eine Aushilfskraft oder mehrere Aushilfskräfte beschäftigt.

Werden diese Grenzen überschritten, steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu. Die Regelung ist vorerst für die Jahre 2017 bis 2019 befristet.